PRÄAMBEL AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 20. OKTOBER 2015, DES § 84 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) UND DER §§ 10 UND 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFAS-SUNGSGESETZES HAT DER RAT DER GEMEINDE DENKTE DEN BEBAUUNGSPLAN "ASSEBLICK IV", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN

FESTSETZUNGEN SOWIE DER ÖRTLICHEN

BAUVORSCHRIFT ALS SATZUNG BE-

GR. DENKTE, DEN __._.2018

BÜRGERMEISTER

SCHLOSSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ASSEBLICK IV" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GE-MÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER BESCHLUSS ZUM VERFAHREN GEM. § 13b BauGB WURDE AM . .2018 IM VERWALTUNGSAUSSCHUSS GEFASST.

GR. DENKTE, DEN ___._.2018

BÜRGERMEISTER SIEGEL

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VON:

PLANUNGSBÜRO WARNECKE 38100 BRAUNSCHWEIG WENDENTORWALL 19

BRAUNSCHWEIG, DEN ___.__.2018

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER DEM ENTWURF DES SITZUNG AM BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜN-DUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BE-SCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNT GE-

MACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGS-PLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN BIS EINSCHLIESSLICH GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GR. DENKTE, DEN __._.2018

BÜRGERMEISTER SIEGEL

BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN / ANREGUNGEN UND BEDENKEN

DER GEMEINDERAT HAT DIE VORGEBRACH-TEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖF-FENTLICHER BELANGE AM PRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

GR. DENKTE, DEN __._.2018

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BE-BAUUNGSPLAN "ASSEBLICK IV" NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM . . SATZUNG (§ 10 BauGB UND § 84 NBauO) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GR. DENKTE, DEN __._.2018

BÜRGERMEISTER

RECHTSVERBINDLICHKEIT

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAU-UNGSPLANES WURDE NACH § 10 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT UND IST IM AMTSBLATT NR. (JG.) FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL BEKANNT-GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG AM __.__. IN KRAFT GETRETEN.

SIEGEL

SIEGEL

GR. DENKTE, DEN ___.__.2018

BÜRGERMEISTER

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT-TRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDE-KOMMEN NICHT GELTEND GEMACHT WOR-

GR. DENKTE, DEN . .20

ABWÄGUNGSMANGEL

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGS-PLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GR. DENKTE, DEN ___.__.20__

PLANVERFASSER

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTS-KARTE KATASTERAMT WOLFENBÜTTEL UND EIGENE VERMESSUNGEN.

ERLAUBNISVERMERK:

BÜRGERMEISTER

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE. NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GE-STATTET. DIE PLANUNGSUNTERLAGE (GEL-TUNGSBEREICH NUR FÜR DEN B-PLAN) ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGEN-SCHAFTSKATASTERS (STAND VOM 29.05.2017).

VERMESSUNGSBÜRO WOLFSBURG STEIN & STROOT, SCHILLERSTR, 62. 38440 WOLFSBURG.

WOLFENBÜTTEL, DEN __._.2018

UNTERSCHRIFT

1.4 Garagen und offene Kleingaragen (Carports) müssen mit ihrer Zufahrtsseite zu der Begrenzungslinie des öffentlichen Straßenraumes einen Abstand von 5,0 m einhalten. In den Abstandsflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der nächstgelegenen Baugrenze ist eine Bebauung gem. § 14 BauNVO und gem. NBauO nicht

1.5 Das auf den privaten Grundstücken von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zwischen zu speichern.

Dazu errichtet der Erschließungsträger auf den

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO die Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 (der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) sowie die gem. § 4 Abs. 3 Nrn. 4-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RRB

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten darf die Firsthöhe als lotrecht ermitteltes Maß zwischen dem obersten Firstpunkt und dem Bezugspunkt max. 8,5 m betragen. Gebäude mit Flachdach dürfen eine Höhe von 6.0 m (Oberkante Dach) nicht überschreiten. Die Traufhöhe als lotrechtes Maß zwischen oberen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut und dem Bezugspunkt darf max. 6,0 m betragen. Die Sockelhöhe als lotrecht ermitteltes Maß zwischen der Oberkante vom Fertigfußboden im Erdgeschoss und dem Bezugspunkt darf max. 0,5 m betragen.

Der Bezugspunkt wird gebildet als lotrecht ermitteltes Maß zwischen dem entsprechenden Bauteil am Gebäude und dem höchsten Punkt der von der Gebäudeaußenwand angeschnittenen natürlichen Geländeoberfläche.

1.3 Bei einer Einzelhausbebauung sind max. 2 Wohneinheiten zulässig; bei einer Doppelhausbebauung wird je Doppelhaushälfte max. jeweils 1 Wohneinheit zugelassen.

zulässig. Ausgenommen sind befestigte Zufahrten, Zugänge und Terrassenflächen.

einzelnen Baugrundstücken jeweils eine Retentionszisterne mit Brauchwassernutzung, die anschließend dem privaten Eigentümer übereignet wird. Die Zisterne muss einen schwimmenden Abfluss aufweisen und über ein Rückhaltevolumen von mind.

3 m³ pro 100 m² versiegelter Grundstücksfläche 1.6 Maßnahmen zur Baugrundverbesserung durch Bodenaustausch und Bodenauffüllungen mit ortsfremden Materialien dürfen erst nach Zustimmung der

Unteren Bodenschutzbehörde vorgenommen werden.

1.7 Die Nutzung von Erdwärme ist bei der Nutzungsform Erdwärmesonde nur bedingt zulässig. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen

1.8 Der Bereich der Wohnbebauung, bei dem die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet durch den Verkehrslärm auf der K 3 geringfügig in einem tolerierbaren Maß überschritten werden, wird mit "Vorbelastung Verkehrslärm" gekennzeichnet.

Gemeinbedarfsfläche

2 Die Gemeinbedarfsfläche Parkplatz Car-Sharing, E-Ladestation und Erzeugung regenerative Energien dient als Parkplatz für die der Station zugeordneten Miet-Fahrzeuge. Außerdem dürfen hier Elektromobile mit Strom aufgeladen werden. Neben der Flächenbefestigung und einem Carport sind die Ladeinfrastruktur, Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Speichermodule sowie Parkbänke und Fahrradanlehner als untergeordnete bauliche Anlagen zulässig. Die nicht versiegelte Fläche ist mit einer standortgerechten Gras- und Kräutermischung anzulegen; eine ergänzende Bepflanzung muss aus standortgerechten Arten (siehe Artenlisten unter Hinweise 4) bestehen.

Sh. Th. Fh

3.1 Im Verlauf der *Planstraße* sind mindestens 8 heimische Laubbäume (Hochstamm, 3xv., 12-14 cm Stammumfang) der Artenliste 1 oder 2 anzupflanzen und zu erhalten. Die Baumstandorte müssen ieweils eine unversiegelte Fläche von mind. 10 m² aufweisen. Sofern sich die Baumkronen über die Fahrbahn entwickeln, ist eine Durchfahrtshöhe von 4.0 m einzuhalten. Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen in der öffentlichen Straßenfläche ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlage" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken. sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

3.2 In der *Planstraße* sind mindestens 12 Stellplätze für den ruhenden Verkehr anzulegen.

Regenrückhaltebecken

4 Die Fläche mit dem Regenrückhaltebecken ist mit einer standortgerechten Gras- und Kräutermischung anzulegen und muss in ihrem westlichen und nördlichen Randbereich eine standortgerechte Bepflanzung (siehe Artenlisten unter Hinweise 4) aufweisen. Die Bemessung, Anlage bzw. die Gestaltung des Beckens sowie ihre randliche Bepflanzung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die randliche Einfriedung darf lediglich aus einem Maschendraht- oder Stabmattenzaun in einer max. Höhe von 1,2 m bestehen.

5.1 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den privaten Grundstücken eine zweireihige Anpflanzung mit Sträuchern der Artenliste 3 (vgl. Hinweise Nr. 4) vorzunehmen. Die Pflanzung (mind. 2xv, Höhe 80-100 cm; Pflanzabstand zwischen den Reihen 1 m; Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m) wird seitens des Erschließungsträgers vorgenommen und ist gegen Verbiss zu sichern.

Die Anpflanzungen sind anschließend durch die jeweiligen privaten Eigentümer zu erhalten und bei

umgebrochen werden.

Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Unterhaltung der den umgebenden landwirt-schaftlichen Flächen zugewandten Pflanzflächen muss gewährleistet sein. 5.2 Vor Beginn der Erschließung in 2018 muss im Plangebiet eine erneute Untersuchung auf ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters vorgenommen werden. Falls dabei eine Besiedlung festgestellt wird, müssen Maßnahmen wie Umsiedlung / Vergrämung sowie weitere Maßnahmen zur Kompensation in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen werden.

5.3 Im nördlichen Bereich des Flurstückes 15/95 in der Flur 2 der Gemarkung Groß Denkte sind auf einer externen Kompensationsfläche insgesamt 0,5 ha als selbstbegrünende Brachstreifen anzulegen. Die Streifen müssen eine Mindestbreite von 5 m und einen Mindestabstand zu Straßen und vertikalen Strukturen von mindestens 100 m aufweisen. Die Fläche ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, dauerhaft zu erhalten und

muss jedes Jahr vor der Brutzeit gegrubbert bzw.

5.4 Auf der externen Kompensationsfläche im nördlichen Bereich des Flurstückes 15/95 in der Flur 2 der Gemarkung Groß Denkte wird eine 50 m lange und 3 m breite Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen (vgl. Artenliste 3 unter Hinweise Nr. 4) mit einem hohen Anteil an dornigen Arten (u.a. Weißdorn, Schlehe) angelegt. Die Hecke kann dabei in mehrere jeweils mindestens 5 m lange Abschnitte gegliedert werden und soll im Anschluss an breitere Wegränder, Gräben oder Gehölze in der Offenlandschaft umgesetzt werden. Dabei ist ein Mindestabstand von rd. 100 m zu Straßen zu beachten. Die Fläche ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen und dauerhaft zu erhalten; Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

5.5 Die Baufeldfreimachung bzw. die Erschließung des Baugebietes muss außerhalb der Vogelbrutzeit (März-August) erfolgen oder innerhalb dieses Zeitraumes begonnen haben.

HINWEISE

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN M 1 : 1.000

5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 m

WA

II o: E/D

0.3 (0.4)

Sh. Th. Fh

1 Die bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landund forstwirtschaftlichen Flächen möglicherweise auftretenden Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigungen sind zu tolerieren.

2 Bei Bodeneingriffen können archäologische Denkmale auftreten, die der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Kreisarchäologen gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG -). Auftretende Funde und Befunde sind dabei zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3 Innerhalb des mit "Vorbelastung Verkehrslärm" gekennzeichneten Bereiches wird empfohlen, die Schlaf- und Kinderzimmer sowie die Terrassen nur an den straßenabgewandten Hausseiten zu errichten, wo sie durch das Gebäude abgeschirmt sind.

4 Um eine dem natürlichen Standort angemessene und damit dorftypische Bepflanzung auf den Grundstücken vornehmen zu können, wird die Auswahl von entsprechend für den Landkreis Wolfenbüttel standortgerechten bzw. heimischen Gehölzen aus den nachfolgenden Artenlisten empfohlen. Problematische Gehölze für Ackerbaukulturen sind hierbei

Artenliste 1 (Bäume 1. Ordnung, über 20 m): Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Buche (Fagus silvatica), Esche (Fraxinus exelsior). Traubeneiche (Quercus petraea). Stieleiche (Quercus robur). Winterlinde (Tilia cordata). Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergulme (Ulmus

Artenliste 2 (Bäume 2, Ordnung, 12 / 15 bis 20 m): Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus). Walnuss (Juglans regia). Essapfel (Malus

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Allgemeines Wohngebiet;

Geschossflächenzahl (GFZ)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig;

Parkplatz Car-Sharing, E-Ladestation und

vgl. Textliche Festsetzungen Nrn. 3.1 u. 3.2

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken;

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen;

vgl. Textliche Festsetzung Nr. 1.3

Erzeugung regenerative Energien;

val. Textliche Festsetzung Nr. 2

val. Textliche Festsetzung Nr. 4

vgl. Textliche Festsetzung Nr. 5

Flächen mit Nutzungsbeschränkungen Vorbelastung

Verkehrslärm; vgl. Textliche Festsetzung Nr. 1.8

Straßenverkehrsflächen:

Wasserflächen und Wasserwirtschaft

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Grenze des Geltungsbereiches

3,0 Maßangaben in Metern

Gebäudebestand

------ Flurstücksgrenze

21 $\frac{41}{2}$ Flurstücksnummern

— — mögliche Grundstücksgrenzen

------ Flurgrenze

Sonstige Festsetzungen

Bestandsangaben

Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt;

Zahl der Vollgeschosse

Sh, Th, Fh vgl. Textliche Festsetzung Nr. 1.2

als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

Flächen für Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

---- Baugrenze

val. Textliche Festsetzung Nr. 1.1

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

0.3 Grundflächenzahl (GRZ)

(Edelobst)). Zitterpappel/Espe (Populus tremu-la). Vogelkirsche (Prunus avium), Süßkirsche (Prunus avium - Sorten), Pflaume (Prunus domestica), Traubenkirsche (Prunus padus). Wildbirne (Pyrus communis). Silberweide (Salix alba). Bruchweide (Salix fragilis). Elsbeere (Sorbus torminalis). Feldulme (Ulmus carpinifolia). Artenliste 3 (Sträucher, 1.5 bis 7 m):

Kornelkirsche (Cornus mas), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea). Zweigr. Weißdorn (Crataegus laevigata). Eingr. Weißdorn (Crataegus monogyna). Liguster

(Ligustrum vulgare), Traubenkirsche (Prunus padus), Faulbaum (Rhamnus frangula). Grauweide (Salix cinerea), Purpurweide (Salix purpurea), Mandelweide (Salix triandra), Korbweide (Salix viminalis), Schwarzer Holunder (Sambu-cus nigra). Roter Holunder (Sambucus racemosa), Besenginster (Cytisus scoparius). Heckenkirsche (Lonicera xvlosteum). Schlehe (Prunus spinosa). Ohrweide (Salix aurita), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum). Rote Johannisbeere (Ribes rubrum). Stachelbeere (Ribes uvacrispa), Heckenrose (Rosa canina). Heckenrose/Weinrose (Rosa rubiginosa). Himbeere (Rubus idaeus).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG

§ 1 "Geltungsbereich" Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Asseblick IV" der Gemeinde Denkte.

§ 2 "Gestaltung des Daches"

1 Dächer über Hauptgebäuden sind mit Neigungen zwischen 28° und 50° (Altgrad) zulässig. Gebäude mit Flachdächern sowie Dächer über Dachausbauten, Nebengebäuden (§ 14 BauNVO), Wintergärten, Eingangsüberdachungen und Garagen sind ausgenommen.

2 Als Dachform sind das Sattel-, Walm- und das Krüppelwalmdach, Flachdächer sowie gegenläufig geneigte Pultdächer zulässig. Das Flächenverhältnis der Pultdächer darf das Verhältnis von mindestens 1:2 nicht unterschreiten. Die Pultdächer dürfen einen max. Höhenversatz von 1,5 m aufweisen.

3 Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von max. der Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche zulässig.

4 Für Dacheindeckungen der Dächer von Hauptgebäuden sind nur rote und rotbraune sowie anthrazitfarbene Farbtöne im Rahmen der RAL-Farben 3009, 3011, 3013, 3016, 7016, 7021, 7022, 8012, 8015 und deren Zwischentönen zulässig. Glänzend glasierte oder glänzend engobierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

5. Für Vordächer, Terrassenüberdachungen und Wintergärten als Teil der Hauptnutzung Wohnen sind Dachverglasungen zulässig. Einrichtungen für erneuerbare Energien sind von den Regelungen über die Farbe der Dächer ausgenommen.

§ 3 "Gestaltung der Außenwände"

Für die Materialien der Außenwandflächen sind helle Plattenbehänge und Schieferersatzverkleidungen nicht zulässig.

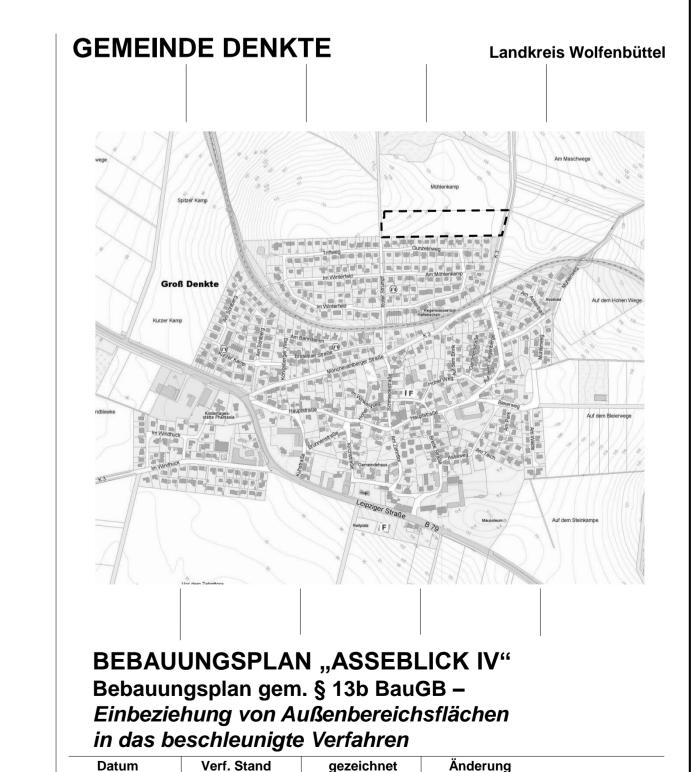
§ 4 "Gestaltung des Gebäudeumfeldes"

1 Die Einfriedungen der Grundstücke sind straßenseitig nur zulässig als lebende Hecken, Natursteinmauern, Ziegelsteinmauern, Holzzäunen mit senkrechten Latten oder Metallzäunen mit senkrechter Stabung. Bauliche Einfriedungen dürfen die Höhe von 120 cm straßenseitig bezogen auf das Niveau des erschließenden Straßenraumes nicht überschreiten.

2 Sofern eine Einfriedung gegenüber den Ackerflächen im Norden vorgesehen wird, muss diese entweder aus einem Maschendrahtzaun oder aus einem Stabmattenzaun, die max. eine Höhe von 1,2 m aufweisen dürfen. In gleicher Weise ist eine Einfriedung der privaten Grundstücke gegenüber dem Regenrückhaltebecken und der Fläche für Gemeinbedarf vorzusehen. Öffnungen oder Pforten, Tore sind hier unzulässig.

§ 5 "Ordnungswidrigkeiten"

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2-4 dieser Örtlichen Bauvorschriften entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet



24.10.2017 | §§ 3(1)/4(1) BauGB | Warnecke

04.06.2018 | §§ 3(2)/4(2) BauGB | Warnecke

13.08.2018 Satzung